

Beschluss vom 14. Juli 2009

Protokoll-Nr. 27/429

Kantonales Denkmäler-Inventar
schutzwürdiger Zonen und Einzel-
objekte gemäss Art. 6 NHG; Ge-
meindegebiet Buch

I.

Gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100) sind die Gemeinden verpflichtet, die schutzwürdigen Ensembles und Objekte in einem Inventar zu erfassen und entsprechend zu schützen. Die Gemeindeversammlung Buch hat dementsprechend im Rahmen einer Revision der Bauordnung und des Zonenplanes am 16. April 2009 ein Denkmäler-Inventar beschlossen. Es wurde zusammen mit der neuen Nutzungsplanung mit heutigem Beschluss des Regierungsrates genehmigt.

II.

Gemäss Art. 6a NHG hat der Regierungsrat besonders schutzwürdige Zonen und Einzelobjekte in ein kantonales Inventar aufzunehmen. Die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Inventars durch die Kantonale Denkmalpflege, unter Mitwirkung der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission, hat ergeben, dass die im Inventar als Bauten von kantonaler Bedeutung bezeichneten Bauten besonders schutzwürdig sind. Die betreffenden Objekte sind daher in das kantonale Denkmäler-Inventar aufzunehmen.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schutzobjekte, welche im von der Gemeindeversammlung Buch am 16. April 2009 beschlossenen Denkmäler-Inventar als Bauten mit kantonaler Bedeutung aufgeführt sind, werden in das Denkmäler-Inventar des Kantons Schaffhausen aufgenommen.

2. Mitteilungen an:

- Gemeinderat, 8263 Buch (die genehmigte Nutzungsplanungsrevision, inkl. Denkmäler-Inventar, wird durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt).
- Baudepartement
- Rechtsdienst des Baudepartements
- Bauinspektorat
- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
- Grundbuchamt
- Vermessungsamt
- Denkmalpflege
- KNHK
- Kantonsarchäologie

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger